

Scheiden heisst teilen

Vorsorge Viele Ehen zerbrechen. Doch wie müssen das gemeinsame Vermögen und die Altersvorsorge aufgeteilt werden?

FREDY HÄMMERLI

East jede zweite Ehe wird mittlerweile geschieden, dreimal mehr als noch im Jahr 1970. Statistisch erfolgt die Scheidung durchschnittlich erst nach knapp 15 Ehejahren, Tendenz steigend. Bereits jede sechste Ehe wird erst nach der silbernen Hochzeit aufgelöst und selbst die Zahl der Scheidungen nach der goldenen Hochzeit steigt stark. Grund, so Psychologen und Eherichter, ist die gestiegene Lebenserwartung, die zu mehr gemeinsamen Jahren ohne Arbeits- und Familienverpflichtung führt – viel Zeit, um sich gegenseitig auf die Nerven zu gehen.

Kommt es zur Scheidung, ist zumindest die finanzielle Konsequenz eigentlich klar: Vermögen und Altersvorsorge werden je hälftig aufgeteilt. Doch der Teufel steckt im Detail. Was das angesparte Vermögen anbelangt, hängt die Aufteilung vom gewählten Güterstand ab. Im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bleiben voreheliches und während der Ehe ererbtes Vermögen im Besitz

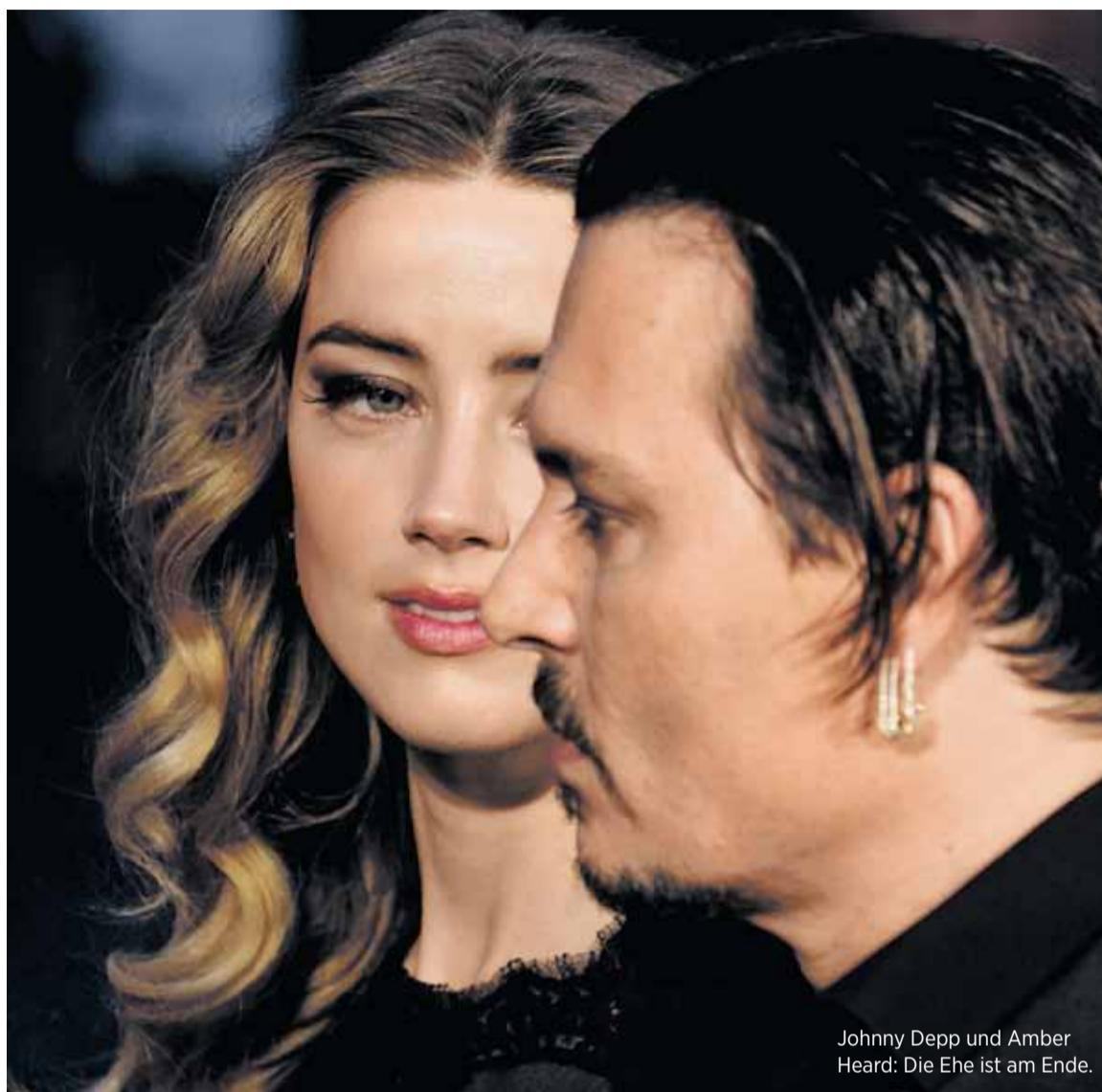
Rein finanziell betrachtet, kann sich eine Scheidung für Paare im Rentenalter lohnen.

des betreffenden Ehepartners. Das während der gemeinsamen Ehejahre ange sparte Vermögen, die sogenannte Errungenschaft, wird dagegen je hälftig geteilt. Entscheidet sich das Paar via Ehevertrag für die Gütertrennung, bleibt auch das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen im Scheidungsfall getrennt.

Guthaben werden gesplittet

Ebenso verhält es sich bei den Geldern in der dritten Säule. Auch sie werden im Normalfall hälftig geteilt. Ausgenommen sind einbezahlte Beiträge, die aus Erbschaften oder vorehelichem Vermögen stammen. Die Gelder aus der steuerbegünstigten Säule 3a werden nicht ausbezahlt, sondern während einer erneut in ein Konto der Säule 3a oder in die Pensionskasse eingebrochen. Die Übertragung darf erst erfolgen, wenn das Scheidungsurteil mit den entsprechenden Anordnungen vorliegt.

Anders sieht es bei der 1. und bei der 2. Säule aus: Weder auf AHV noch auf Pensionskasse hat der Güterstand einen Einfluss. Die Guthaben in den beiden obligatorischen Säulen der Altersvorsorge werden gesplittet und je hälftig aufgeteilt. Dasselbe gilt für die Erziehungsgutschriften, die für die Erziehung von Kindern bis 16 Jahren ausgerichtet werden. Auch die Gutschriften werden im heute üblichen Fall des gemeinsamen Sorgerechts hälftig geteilt. Sonst gehen sie an den allein sorgberechtigten Elternteil. Rein finanziell betrachtet, kann sich die Scheidung für



Johnny Depp und Amber Heard: Die Ehe ist am Ende.

Paare im Rentenalter lohnen, denn nach Auflösung der Ehe erhalten beide Partner eine volle AHV-Rente, die Plafonierung beim 1,5-Fachen der Maximalrente fällt weg. Statt einer Rente von 21 150 Franken pro Person werden so bis zu 28 200 Franken pro Jahr und Expartner ausgerichtet.

Sich nur deswegen scheiden zu lassen, ist aber auch finanziell keine gute Idee. Denn mit der Scheidung entfallen auch alle gegenseitigen Erbansprüche. Und will man sich dennoch gegenseitig begünstigen, fallen in den meisten Kantonen nach der Scheidung die happyen Erbschaftssteuern für Nichtverwandte an. Zudem entfällt der Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent zur AHV-Altersrente, wenn der frühere Ehepartner verstirbt. Der Anspruch auf eine Hinterlassenrente gilt allerdings auch für Geschiedene weiterhin. Auf Antrag prüft die zuständige AHV-Kasse, ob im konkreten Fall die AHV-Rente (ohne Zuschlag) oder die Witwenrente höher wäre. Der überlebende Ex-Ehegatte erhält dann die höhere der beiden Renten.

Scheidung im Rentenalter

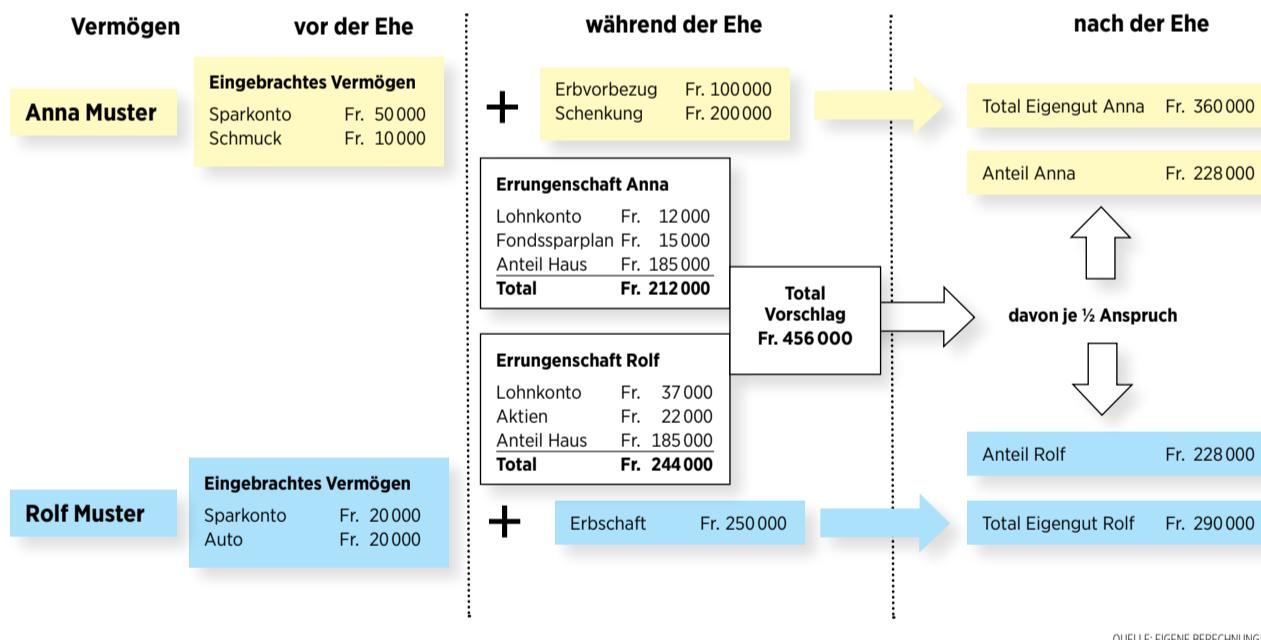
In der zweiten Säule werden die Vorsorgeguthaben in der Pensionskasse oder auf Freizeitguthaben unabhängig vom Güterstand zusammengezählt und dann je hälftig auf die beiden Expartner aufgeteilt. Einkäufe aus Erbschaften oder vorehelichem Vermögen bleiben im Eigentum. Nach einer Scheidung besteht die Möglichkeit, sich wieder voll und steuerwirksam in die Pensionskasse einzukaufen, bis der Teilungsverlust ausgeglichen ist. Auch wenn ein Teil des Pensionskapitals für die Wohneigentumsfinanzierung vorbezogen worden ist.

Kompliziert gestaltet sich der Fall bei Scheidungswilligen, bei denen der eine Ehepartner bereits eine Rente bezieht. In diesem Fall muss statt des Vorsorgeausgleichs eine «angemessene Entschädigung» gezahlt werden. Wie hoch sie ausfällt, entscheidet der Scheidungsrichter. Üblich ist auch eine hälftige Aufteilung des verbliebenen Vorsorgekapitals. Es kann aber auch sehr viel weniger sein. Im Extremfall sogar null, nämlich dann, wenn der geschiedene Partner noch sehr viel jünger ist, über hohes Vermögen oder gesichertes Einkommen beispielsweise aus der Vermietung von Liegenschaften verfügt. Kurz, wenn der andere Expartner so oder so ein gesichertes Pensionsalter vor sich hat, der ältere Expartner aber nur über eine kleine Rente verfügt.

Basis für die Berechnung ist immer der Scheidungstag. Das hat zur Folge, dass der finanzkräftigere Partner versucht, die Scheidung möglichst weit hinauszuzögern, um lange von den Vorteilen einer blosen Trennung zu profitieren. Dies ist einer der Gründe, warum voraussichtlich ab 2017 neue gesetzliche Trennungsregeln gelten sollen. Neue Berechnungsgrundlage soll das Datum der Scheidungs klage sein.

So wird das Vermögen bei einer Scheidung aufgeteilt:

Beispiel mit Errungenschaftsbeteiligung



QUELLE: EIGENE BERECHNUNGEN

DAS MUSTERDEPOT DER «HANDELSZEITUNG»

Das Depot bleibt von Sorgen um Brexit nicht verschont

Der Schweizer Aktienmarkt war in den vergangenen zwei Wochen mit gezogener Handbremse unterwegs. Die Brexit-Debatte sorgte für viel Wirbel und Volatilität. Einige, wie etwa **Roche**, erwischen trotzdem einen guten Start in diese Woche. Auch **Swiss Re** bekamen die Kurve. Ab Juli wird Spartenchef Christian Mummenthaler den Versicherer führen, Noch-CEO Michel Liès tritt in den Ruhestand. Beachtlich: Seit seinem Amtsantritt 2012 haben die Aktien rund 100 Prozent zugelegt. Die Aktien **Partners Group** bleiben eine gute Alternative für Anleger, die sich im Private-Equity-Bereich engagieren möchten (siehe S. 22). Ihr Aufwärtstrend hält an. **Ascom** haben sich von der Gewinnwarnung Ende Mai wieder einigermaßen erholt. Spannend wird es bei **Burkhardt Compression**. Der auf unterbewertete Aktien spezialisierte Value-Fonds J.O. Hambro Capital Management hat seinen Anteil am Winterthurer Hersteller für Kolbenkompressoren auf 5 Prozent erhöht. Offenbar sehen die Londoner Aufholpotenzial in den Titeln, die seit Anfang Jahr keinen guten Lauf hatten. An unserem Musterdepot nehmen wir keine Veränderungen vor und bleiben vorsichtig. Marktstrategen rechnen nach dem Referendum in Großbritannien und den Neuwahlen in Spanien an diesem Wochenende weiter mit anhaltender Volatilität.

Performance seit 8.12.2015
+0,18%

Titel	Branche	Stück	Wert (in CHF)	Kursziel 12 Monate	Kurs am 21.6.2016	Performance
Ascom	Technologie	583	9619.50	25.00 CHF	16.55 CHF	-3,50%
Burkhardt Compression	Kompressoren	30	9960.00	450.00 CHF	311.50 CHF	-3,56%
OMV	Öl und Gas	364	10184.90	35.00 EUR	25.22 EUR	-1,68%
Partners Group	Finanzdienstleister	28	11613.00	500.00 CHF	428.25 CHF	+21,32%
Roche	Pharma	38	9934.82	310.00 CHF	246.36 CHF	+3,82%
SHW	Autozulieferer	365	11719.31	40.00 EUR	28.33 EUR	+12,11%
Swiss Re	Versicherung	116	10182.78	105.00 CHF	83.45 CHF	-4,52%
Walt Disney	Unterhaltung	92	8734.23	120.00 USD	95.36 USD	-2,35%
Zurich Insurance Group	Versicherung	39	9095.49	280.00 CHF	234.64 CHF	-8,45%
Cash 10'966.02 CHF						
SMI						
Musterdepot total (89'033.98 CHF)						

BEI AUFLAGE SIND ALLE TITEL GLEICHGEWICHTET. JEDER POSITION HATTE EINEN GEGENWERT VON 10'000 FRANKEN. STÜCKLUNGEN WERDEN ALS CASH AUSGEWIESEN. PERFORMANCE IN FRANKEN. COURTAGEN WERDEN NICHT VERRECHNET.

QUELLE: FINANZEN.CH

